



Satzung des Tennisclubs Grün-Weiß Schönebeck e. V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein, hervorgegangen aus dem SC Grün-Weiß Schönebeck e. V., Essen, führt den Namen „TC Grün-Weiß Schönebeck e. V.“ und hat seinen Sitz in Essen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen-Borbeck eingetragen. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Tennisclub Grün-Weiß Schönebeck e. V., Essen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports, insbesondere der jugendlichen Mitglieder.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennis.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Tennisclub besteht aus
Aktiven,
Jugendlichen,
Inaktiven - ehemals im Verein Aktive -
Fördernden – Mitglieder, die am Sportbetrieb nicht teilnehmen und Ehrenmitgliedern.
Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte Mitgliedschaften - ohne Stimmrecht - möglich, und zwar als Schnupper- und Zweitmitglieder. Die Beiträge werden vom Vorstand individuell festgesetzt.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Antragsteller hat die Unterschrift von zwei volljährigen Vereinsmitgliedern beizubringen. Minderjährige werden nur aufgenommen, wenn der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis gegeben hat.



3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei ablehnendem Bescheid ist der Vorstand nicht zur Abgabe einer Begründung verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft gilt mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres, in dem Aufnahmeantrag gestellt wird.
5. Ehrenmitglieder des Tennisclubs ernennt die Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresschluss zu erfolgen, und zwar muss die Kündigung bis zum 30. September vorliegen. Entsprechendes gilt auch für den Wechsel von aktiver zu inaktiver Mitgliedschaft.
3. Eine sofortige Kündigung ist mit Genehmigung des Vorstandes möglich, wenn
4. Personalveränderungen eintreten (z. B. Wohnungswechsel, Berufswechsel u.ä.).
5. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes nur mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschließen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs oder die Clubdisziplin gefährdet. Dem Clubmitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
6. Das ausgeschlossene Mitglied hat seine finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7

Versammlungen

- a) Jahreshauptversammlung
Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich im I. Quartal vom Vorstand einberufen.

Folgende Punkte muss die Tagesordnung mindestens enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
 2. Jahresberichte des Vorstandes,
 3. Bericht der Kassenprüfer,
 4. Wahl des Versammlungsleiters,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Neuwahlen,
 7. Verschiedenes
- b) Außerordentliche Hauptversammlung
Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Hauptversammlung ein-

- c) Einladungen zu Versammlungen sind spätestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Eine schriftliche Einladung und Zustellung per Post, Fax, Boten oder E-Mail ist möglich. Anträge der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an die Vorsitzende bzw. an den Vorsitzenden zu richten. Die Versammlung hat über Vorschläge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder zu beschließen. Beschlüsse werden durch die vom Schriftführer zu führende und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift beurkundet. Stimmberechtigt sind alle aktiven und inaktiven Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Ehrenmitglieder. Beschlüsse erfordern einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzende oder 2. Vorsitzender,
 - c) Schriftführerin oder Schriftführer,
 - d) Kassiererin oder Kassierer,
 - e) Clubhausverwalterin oder Clubhausverwalter,
 - f) Sportwartin oder Sportwart,
 - g) Jugendwartin oder Jugendwart,
 - h) Kommunikationsmanagerin oder Kommunikationsmanager.
2. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 8 a Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, mit Stimmenmehrheit, Beiratsmitglieder zu bestellen. Die Anzahl der Beiratsmitglieder darf die Anzahl der Vorstandsmitglieder, wie in der Satzung festgelegt, nicht übersteigen. Jedes Beiratsmitglied wird einem Vorstandsressort zugeordnet.

Die Aufgaben werden zwischen dem jeweiligen Vorstands- und Beiratsmitglied in enger Abstimmung, analog der bestehenden Vorstandsgeschäftsordnung, festgelegt.

Beiratsmitglieder haben einen Sitz, aber keine Stimme im Vorstand, auch nicht vertretungsweise.

Die Bestellung eines Beiratsmitgliedes hat schriftlich zu erfolgen, und zwar längstens für die Dauer der Wahlzeit des dem zugeordneten Vorstandsmitglied.

Der Rücktritt bzw. die Abwahl eines Beiratsmitglieds aus wichtigem Grund wie Krankheit, Wohnortwechsel, Vereinsaustritt durch Kündigung oder Aufhebung der Mitgliedschaft durch den Verein u. ä., ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann einem Beiratsmitglied Unterschriftsvollmacht erteilen. Die Genehmigung muss schriftlich vorgenommen werden.

Die Unterzeichnung von Briefen darf nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen. Das Beiratsmitglied unterzeichnet immer mit dem Zusatz i. V. vor dem Namen.

§ 9

Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch die/den 1. Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den 2. Vorsitzende/Vorsitzenden gemeinsam oder durch eines dieser Vorstandsmitglieder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

§ 10

Wahl des Vorstandes

1. Der/Die Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt ist er/sie dann, wenn die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sich auf ihn/sie einigt. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so erfolgt in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Ein Losentscheid bei Stimmgleichheit ist dann zulässig.
2. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedern hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
 - a) In allen Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der/die 1. Vorsitzende, Kassierer/in, Schriftführer/in, Kommunikationswart/in gewählt.
 - b) In allen Jahren mit gerader Jahreszahl der/die 2. Vorsitzende, Clubhausverwalter/in, Sportwart/in gewählt.
4. Die jeweils gültige Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung. Die Jugendwartin oder der Jugendwart wird alle zwei Jahre vom Clubjugendtag gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die als Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen. Abweichend hiervon wird einmalig für das erste Geschäftsjahr einer der beiden Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt, so dass für die Folge jährlich nur immer die Wahl eines Kassenprüfers notwendig ist.
2. Die Kassenprüfer haben über ihre Prüfung der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und Empfehlungen über die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers/in auszu-

§ 12

Jugendordnung

1. Für die Jugend des TC Grün-Weiß Schönebeck e. V. besteht eine Jugendordnung.
2. Organe der Jugend sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss.
3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 13

Beiträge

1. Die jeweiligen Beitragshöhen und die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden werden von den stimmberechtigten Teilnehmern der Jahreshauptversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, beschlossen und in einer Beitragsordnung - Anlage zu § 13 - festgelegt.

Regelungen und deren Einzelheiten im Hinblick auf die Ableistung der Pflichtarbeitsstunden durch die Mitglieder werden vom Vorstand erlassen.

2. Alle von den Mitgliedern zu leistenden Zahlungen gelten als Bringschuld und sind daher unter Verwendung der jeweils vom Verein genannten Bankverbindungen zu tätigen. Bei Erteilung von Einzugsermächtigungen durch die Mitglieder, zieht der Verein die entsprechenden Beträge ein.

§ 14

Spielordnung

Die Spielordnung wird vom Vorstand festgelegt. Ausführungsbestimmungen dazu können vom Sportwart in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart erlassen werden. Entsprechendes gilt in Sonderfällen, in denen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes kurzfristige Entscheidungen erforderlich sind. Sportwart wie Jugendwart sind in ihren Entscheidungen dem Vorstand verantwortlich.

§ 15

Satzungsänderungen

Der Wortlaut beabsichtigter Satzungsänderungen ist den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung.



§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Sportgemeinschaft Essen-Schönebeck 19/68 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder ersatzweise eine andere gemeinnützige Körperschaft, die es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

Alle Fälle und Angelegenheiten, auf die diese Satzung inhaltlich nicht eingeht, regeln sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere finden hier die gesetzlichen Vorschriften für die eingetragenen und nicht eingetragenen Vereine analog Anwendung.

Essen, den 12. Dezember 1975
geändert am: 25. Januar 1980
geändert am: 16. Januar 1981
geändert am: 18. Januar 1998
geändert am: 23. Januar 2002
geändert am: 25. Januar 2006
geändert am 20. März 2012
geändert am 05. März 2013
geändert am 17. März 2015
geändert am 11. März 2016
geändert am 15. März 2018
geändert am 25. März 2019

Für die Richtigkeit.

Essen, den 25. März 2019

gez. Jörg Hardenberg
- 1. Vorsitzender -

gez. Thomas Wazynski
- Schriftführer -



Beitragsordnung Anlage zu § 13 – Beiträge



Alle aktiven Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr leisten auf der Tennisanlage des TC Grün-Weiß Schönebeck e.V. Pflichtarbeitsstunden, und zwar in folgender Höhe

Aktive Mitglieder vom vollendeten 18. bis 65. Lebensjahr	-	15 Pflichtstunden,
Aktive Mitglieder vom vollendeten 65. Lebensjahr	-	10 Pflichtstunden,
Aktive Mitglieder vom vollendeten 70. Lebensjahr	-	5 Pflichtstunden.

Die geleisteten Arbeitsstunden im Rahmen der Clubhausbewirtschaftung und bei Arbeitseinsätzen auf der Tennisanlage werden mit den Pflichtarbeitsstunden verrechnet.

Beiträge

Beitragsordnung ab 01.01.2002 alle Beträge in EURO	Mitglieder, die vor dem 01.01.1999 eingetreten sind und einen Baustein bezahlt	Mitglieder, die nach dem 01.01.1999 eingetreten sind und keinen Baustein bezahlt
Erwachsene, aktiv	125,00	175,00
Kinder von akt. oder inakt. Mitgliedern	50,00	65,00
Kinder ohne Elternmit- gliedschaft	75,00	95,00
Mitglieder in Ausbildung über 18, aber unter 30 Jahre	75,00	95,00
Inaktive und fördernde Mitglieder	40,00	40,00
Schnupper- und Zweitmitglieder	individuelle Beitragsfestsetzung durch Vorstand	

Baustein und Aufnahmegebühr sind ab 01. 01. 1999 ausgesetzt.

Für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden ist ein Betrag in Höhe von 15,00 EURO/Stunde an den Club zu leisten.

Pflichtarbeitsstunden müssen auch von aktiven Erwachsenen mit vermindertem Beitrag abgeleistet oder bezahlt werden.

Anträge auf verminderte Beitragszahlung erfolgen jährlich und müssen bis spätestens zum 30.12. schriftlich beim Vorstand (Kassierer/in) gestellt werden, andernfalls wird der normale Beitrag eingefordert.